

LVR-Dezernat Jugend

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Datum und Zeichen bitte stets angeben

27. April 2016

Frau Hahn

42.22

Tel 0221 809-4046

Fax 0221 8284-4032

Petra.Hahn@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 42/930/2016

Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (LVR-IBIK-Pauschale)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland (25.02.2016) und der Landschaftsausschuss (09.03.2016) haben beschlossen, dass der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ab dem 01.08.2016 eine Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege - kurz **LVR-IBIK-Pauschale** - bereitstellt.

In Ergänzung zu der 3,5 fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz können Jugendämter im Rheinland eine LVR-IBIK-Pauschale in Höhe von jeweils 5.000 € pro Kind mit (drohender) Behinderung und Kindergartenjahr, das in Kindertagespflege betreut wird, beantragen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland“. Diese Richtlinie ist dem Rundschreiben in der Anlage beigelegt. Die Förderung hat eine Laufzeit vom 1.08.2016 bis 31.07.2018.

Die Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale zielt darauf ab, die Weiterentwicklung der Kindertagespflege hin zu einem professionellen, qualitativ hochwertigen und



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Deutzer Freiheit 77 – 79
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED3
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDE3307

bedarfsgerechten Versorgungs-, Bildungs- und Betreuungsangebot auch von Kindern mit (drohender) Behinderung zu unterstützen. Damit soll dazu beigetragen werden, dass die Kindertagespflege zu einem integralen Bestandteil des lokalen Betreuungssystems werden kann und Teilhabechancen für Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagesbetreuung von Anfang an vergrößert werden.

Im Sinne einer Anschubfinanzierung unterstützt die LVR-IBIK Pauschale den Aufbau qualitätssichernder Rahmenbedingungen und ergänzt die bereits im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive des LVR-Landesjugendamtes Rheinland im Bereich der inklusiven Kindertagespflege. Seit 2015 werden Qualifizierungsmaßnahmen für Tagespflegepersonen an verschiedenen Standorten im Rheinland kostenfrei durchgeführt. Die Qualifizierungsoffensive erstreckt sich bis zum Jahr 2019.

Förderfähige Maßnahmen

Der Fokus der ergänzenden Förderung durch die LVR-IBIK-Pauschale liegt insbesondere auf dem Handlungsfeld Fachberatung. Gefördert werden spezifische Qualifizierungen für die Fachberatungen in Form von Aufbauqualifizierung und Fortbildung sowie die Refinanzierung von zusätzlichen Stellenanteilen für die Fachberatung. Die weitere Verwendung der Fördermittel bezieht sich auf das Handlungsfeld Kindertagespflegestelle. Im Sinne einer Anschubfinanzierung zur (Weiter-)Entwicklung förderlicher Rahmenbedingungen, kann die LVR-IBIK-Pauschale auch für die Ausstattung von Räumen in der Tagespflegestelle genutzt werden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die für die Tagespflegestellen zuständigen Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (örtliche Jugendämter). Diese sind berechtigt, die Fördermittel an freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen weiterzuleiten.

Voraussetzungen für die Förderung

Bezogen auf die Fachberatung wird vorausgesetzt, dass diese über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung bzw. Inklusion im Elementarbereich verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat.

Die Förderung setzt zudem voraus, dass ein Kind/Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege betreut wird/werden. Die Zugehörigkeit des Kindes/der Kinder zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII muss durch den örtlichen Sozialhilfeträger festgestellt worden sein.

Die Tagespflegepersonen müssen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung absolviert oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen haben, eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.

In der Regel wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertagespflege eine Reduzierung der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Wird keine Platzreduzierung vorgenommen, so ist dies in einer dem Antrag beigefügten Stellungnahme zu begründen.

Antragstellung

Anträge können unter Verwendung des angefügten Antragsvordrucks „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege (IBIK)“ ab sofort gestellt werden. Die Förderrichtlinie und der Antragsvordruck werden auf der Internetseite www.IBIK-Pauschale.lvr.de eingestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Auskunft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Jugend

Anlagen:

Richtlinie des LVR zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege (IBIK)

Antragsvordruck zur Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege